

Einzelabwägung

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117
„Hallenbad am Scherbsgraben“

- Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB -

EXTERN

Vorwort:

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte und die Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 06.08.2025 und mit Frist bis zum 12.09.2025 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zur Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

Nr.	Behörde	Schreiben vom
1	Regierung von Mittelfranken	11.08.2025
2	Planungsverband Region Nürnberg	12.09.2025
3	Staatliches Bauamt Nürnberg	02.09.2025
6	Zweckverband Wasserversorgung fränkischer Wirtschaftsraum	11.08.2025
7	N-ERGIE Netz GmbH	08.08.2025
8	Bayernwerk Netz GmbH	26.08.2025
10	Deutsche Bahn AG	01.09.2025
11	Eisenbahn-Bundesamt	28.08.2025
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.08.2025
14	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH	21.08.2025
15	Vodafone Kabel Deutschland Field Services GmbH	08.09.2025
16	PLEdoc GmbH	11.08.2025
18	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	08.09.2025
20	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern	28.08.2025
21	Landratsamt Fürth	07.08.2025
23	IHK-Gremium Geschäftsstelle Fürth	10.09.2025
24	Polizeiinspektion Fürth	22.08.2025
25	Stadtverband für Kleingärtner	14.08.2025
27	Pfleger für Geh- und Radwege	15.09.2025
29	Stadt Nürnberg	12.09.2025

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

30	Stadt Erlangen	08.09.2025
32	Stadt Schwabach	09.09.2025
33	Markt Cadolzburg	07.08.2025
34	Stadt Oberasbach	19.08.2025
41	Seniorenrat, Ausschuss Stadtplanung und -entwicklung, Umwelt, Natur- und Klimaschutz, Sicherheit und Verkehr	03.09.2025

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

Nr.	Behörde
4	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
9	Staatl. Gesundheitsamt Fürth
13	Telefonica Germany
17	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg
19	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
22	Handwerkskammer für Mittelfranken
26	Pfleger für städtische nicht landwirtschaftliche Grundstücke
28	Stadtjugendring
31	Stadt Zirndorf
35	Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn
36	Stadttheimatspflegerin
37	Gewässerschutzbeauftragter der Stadt Fürth (StEF)
39	Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V.
40	Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
41	Seniorenrat Fürth
43	Landesbund für Vogelschutz
44	Fischereiverband Mittelfranken e. V.
45	Fischerei Verein Fürth e. V.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungsvorschlägen (mittlere Tabellenspalte) und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
5	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Stellungnahme vom 12.09.2025		
	<p>Die Hinweise und Einwendungen aus unserer früheren Stellungnahme (E-Mail vom 11.04.2025) wurden weitestgehend übernommen. Bezüglich des Thema Abwasserentsorgung/ Niederschlagswassermanagement - dies war zum damaligen Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung, so unsere Einschätzung, noch nicht in allen Punkten ausgearbeitet – ergeben sich folgende Einschätzungen unsererseits:</p> <p>Niederschlagswassermanagement: Die Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude sollen gemäß Begründung im B-Plan begrünt werden. Ausgenommen sind lediglich Dachflächen für technische Aufbauten. Die gefassten Niederschlagswässer sollen in den verrohrten Scherbsgraben eingeleitet werden. Den Wassergesetzen folgend müssen die Möglichkeiten einer Versickerung ausgeschöpft werden, soweit es die Örtlichkeiten zulassen. Der Vorhabensträger agiert hierin eigenverantwortlich. Die Stadt Fürth sollte den Vorrang einer Versickerung bzw. Regenwasserrückhaltung unterstützen. Notwendige Retentionsräume sind vorzuhalten. Einer Versickerung von Niederschlagswasser in Altlasten oder Altlastverdachtsflächen kann dabei jedoch keinesfalls zugestimmt werden und ist grundsätzlich auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht über verunreinigte Böden zur Versickerung kommt, bzw. in kontaminierte Auffüllungen seitlich einsickert oder sie unterspült. Die Niederschlagsfreistellungsverordnung (NWFreiV) zum erlaubnisfreien schadlosen Versickern von gesammelten Niederschlagswasser greift hinsichtlich der bekannten Bodenbelastungen (Altlasten) und der Munitionsverdachtsfläche nicht.</p>	<p>Die Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes zum Niederschlagswassermanagement wird zur Kenntnis genommen. Da sich der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans in einem Bereich mit nachgewiesenen Altlasten befindet wird eine Versickerung vor Ort nicht angestrebt. Das Niederschlagswasser soll in den verrohrten Scherbsgraben eingeleitet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄ- GUNG	BESCHLUSSVOR- SCHLAG
5	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Stellungnahme vom 12.09.2025		
	<p>Abwasserbeseitigung: Die Schwimmbecken werden einmal jährlich zur Sommerpause entleert werden. Die Entleerungswässer sollen ebenfalls in den verrohrten Scherbsgraben eingeleitet werden. Das bestehende Wasserrecht hier ggf. anzupassen/ geändert zu beantragen (Einleitungsmengen etc.). Die Abwässer der Sanitäranlagen, Duschen und der Waschmaschinen sollen in die bestehenden Kanäle eingeleitet werden. Diesbezüglich ist festzustellen, dass das Plangebiet in der Entwässerungskonzeption „Übersichtslageplan“ der Stadtentwässerung Fürth (StEF) nicht enthalten ist. Ob dafür hydraulische und reinigungsrelevante Kapazitäten frei sind, kann nicht beurteilt werden. Der abwassertechnische Entwurf wären hinsichtlich der geänderten Randbedingungen fortzuschreiben. Von Seiten der StEF bitten wir hier um Klärung der Situation gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. Dies da grundsätzlich gilt: Neubauf Flächen können erst ausgewiesen werden, wenn eine nach den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien ordnungsgemäße Entwässerung für Schmutz- und für Niederschlagswasser sichergestellt und nachgewiesen wird sowie die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (insbesondere Wasserrecht der Abwasserbehandlung einschl. Sonderbauwerke der Mischwasserbehandlung). Erst dann kann bestätigt werden, dass eine ausreichende abwassertechnische Erschließung vorliegt.</p>	<p>Die Ausführungen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Die StEF hat in ihrer Stellungnahme (intern - Nr. 17) auf folgendes hingewiesen: „Das Grundstück gilt aus entwässerungstechnischer Sicht als erschlossen [...]. Sollte die Einleitmenge im Vergleich zum alten Hallenbad erhöht werden, dann muss eine Abstimmung stattfinden und die hydraulische Auslastung des entsprechenden Kanals betrachtet werden.“ Bei Aufnahme des Badebetriebs im Neubau erfolgt die Außerbetriebnahme des Bestandsbades, so dass dessen bisherige Einleitmengen an Betriebs- und Schmutzwasser bis auf den Anteil der Personalräume (Duschen, WCs, Waschmaschinen) entfällt. Die reine Schmutzwassermenge des Neubaus wird nach derzeitiger Prognose der Differenz in etwa entsprechen. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass die abwassertechnische Erschließung des Neubaus möglich ist. Weiteres ist im Verlauf des Verfahrens zu abstimmen, sobald die Pläne für das neue Hallenbad konkreter vorliegen.</p>	

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄ- GUNG	BESCHLUSSVOR- SCHLAG
38	Ordnungsamt (OA) Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 18.09.2025		
	<p>Immissionsschutz:</p> <p>Bitte folgende Hinweise beachten: Detailfragen zu Öffnungszeiten, schallabsorbierenden Fassaden, technischen Anlagen oder ähnlichen Punkten können im späteren Baugenehmigungsverfahren auf der Basis dann vorliegender detaillierter Planunterlagen und Betriebsangaben geklärt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Wasserrecht (Allgemein):</p> <p>Bitte folgende Vorgaben beachten: Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rednitz:</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf überplant im südlichen Teilbereich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Rednitz. Es ist nachrichtlich auf dem Planblatt dargestellt. Gemäß Darstellung im Planblatt (als Grünfläche außerhalb der zulässigen Baugrenze) und Begründung zum Bebauungsplan ist kein Eingriff in das bestehende Überschwemmungsgebiet vorgesehen. Unter dieser Voraussetzung ist eine wasserrechtliche Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht notwendig, da im Überschwemmungsgebiet kein Baurecht geschaffen wird.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise zur - Lage im Überschwemmungsgebiet HQ100 der Rednitz - Lage in der Hochwassergefahrenfläche HQextrem wurden nachrichtlich in das Planblatt übernommen.</p> <p>Gesammeltes Niederschlagswasser darf wegen der Lage in einer Altlastenverdachtsfläche nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis versickert werden.</p>	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄ- GUNG	BESCHLUSSVOR- SCHLAG
38	<p>Ordnungsamt (OA) Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 18.09.2025</p>		
	<p>Niederschlagswasser: Nach dem § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser (d.h. im Trennsystem) in ein Gewässer eingeleitet werden., soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des mit Bescheid vom 28.06.2012 (Gültigkeit bis 31.12.2032) wasserrechtlich genehmigten Einzugsgebiets. Daher ist die Beseitigung des im geplanten Baugebiet anfallenden Niederschlagswassers durch die StEF an der Einleitungsstelle NW 67 (Regenwasserkanal) in die Rednitz möglich. Für die ebenfalls dieses Gebiet abdeckende Einleitungsstelle MW 36 (Mischwasserkanal) liegt der Sanierungsbescheid vom 06.03.2024 (Gültigkeit bis 31.12.2035) vor, d.h. die Einleitmengen des Ursprungsbescheides vom 02.07.2003 sind bis zum o.g. Zeitraum abgedeckt. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Mengen an dieser Einleitungsstelle in die Rednitz eingeleitet werden.</p> <p>Schmutzwasser: Die Beurteilung, ob bei Anschluss des neuen Baugebietes die wasserrechtlich genehmigte Kapazität der Hauptkläranlage eingehalten wird oder ob eine Änderung der wasserrechtlichen Gestattung erforderlich wird, hat von der StEF zu erfolgen.</p> <p>Einleitung von Niederschlagswasser und Betriebswasser in den Scherbsgraben: Für die beabsichtigte Einleitung von Niederschlagswasser und Betriebswasser des neuen Hallenbades in den Scherbsgraben (Gewässer III. Ordnung) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich.</p>		

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
38	Ordnungsamt (OA) Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 18.09.2025		
	Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – ([REDACTED]) unter Vorlage entsprechender Planunterlagen (3-fach) zu beantragen.		
	<p>Naturschutz:</p> <p>In der Sitzung des Naturschutzbeirates vom 12.08.2025 wurde vom Vorhabenträger die Nachnutzung des vorhandenen Gebäudebestandes erläutert und nachvollziehbar aufgezeigt, warum der Baubereich im B-Plan für eine flexible Handhabung großzügig dargestellt werden soll. Die Bebaubarkeit wird über die festgesetzte Grundflächenzahl begrenzt. Die Ausführungen wurden vom Naturschutzbeirat wohlwollend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Trotzdem wird aus naturschutzfachlicher Sicht nochmal darauf hingewiesen, dass die Flächen Richtung Talraum aufgrund ihrer wichtigen ökologischen Funktionen möglichst von Bebauung freigehalten werden sollen.</p> <p>Eine fachliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf das Entwicklungsziel und Eignung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen konnte bisher leider nicht stattfinden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeregt das Entwicklungsziel der Flächen 2 und 3 in „artenreiche Extensivwiese“ zu ändern, da die flächenstrukturellen Voraussetzungen für eine</p>	<p>Aus Gründen der Flexibilität ist keine Begrenzung des Baubereichs nach Süden bzw. Südosten vorgesehen. Ziel ist es, den Gebäudekörper so geringfügig wie möglich in den Talraum hineinragen zu lassen, um den rückwärtigen Bereich möglichst großflächig als Baustelleneinrichtungsfläche und später als Liegewiese für das Sommerbad nutzen zu können. Die architektonischen Anforderungen an Hallenbäder sowie weitere noch abzustimmende Aspekte können jedoch ggf. eine weitere Verschiebung des Gebäudes in Richtung Talraum notwendig machen. Daher wird an der bestehenden Dimension des Sondergebietes festgehalten.</p> <p>Das Entwicklungsziel der Flächen 2 und 3 wird entsprechend den Ausführungen redaktionell überarbeitet (von Ruderalflur in artenreiche Extensivwiese).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen zur Anpassung der Formulierungen wird gefolgt.</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
38	<p>Ordnungsamt (OA) Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 18.09.2025</p>		
	<p>Ruderalflur hiesigen Erachtens nicht gegeben sind, bzw. erst geschaffen werden müssten. Aufgrund der Beeinträchtigungen durch den Schwimmbadbetrieb und der Abgrenzung der Flächen von der freien Landschaft durch einen Zaun, ist in diesen Fällen aber eine Minderung des Werteindex anzusetzen.</p> <p>Auf dem Planblatt sollte hiesigen Erachtens unter dem Punkt 6.6 zu V5 eine andere Formulierung gewählt werden:</p> <p>V5: Um das Risiko einer Tötung von Vögeln durch Vogelschlag an Fenstern und Glasfassaden mit einer Größe von über 1,5 m² zu verringern, sind diese Glasfassaden über die gesamte Länge mithilfe von geeigneten, außenseitig angebrachten Streifen- oder Punktmustern zu markieren.</p>	<p>Der gewünschte Formulierungsvorschlag wird redaktionell in die Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Durch die Anpassung der beiden Formulierungen werden keine substantiellen Änderungen der Planung ausgelöst.</p>	<p>Den Anregungen zur Anpassung der Formulierungen wird gefolgt.</p>
	<p>Klimaschutz:</p> <p>Belange der Klimawandelanpassung & des Klimaschutzes: Das Ziel den Gebäudekörper so geringfügig wie möglich in den Talraum hineinragen zu lassen wird als positiv bewertet. Dennoch wird der so geplante Bebauungsbereich voraussichtlich negative Auswirkungen auf das Mikroklima der Anwohner haben, da bestehende Luftaustauschschneisen durch den Bau gestört werden. Maßgeblich sind hier die Zu- und Abluftströme, welche größtmöglich freigehalten werden sollten. Mit erwartenden steigenden Temperaturen der Umwelt und zusätzlicher Blockierung der Zu- und Abluftströme mit nächtlichen kälteren Luftmassen aus den Talauen werden die angrenzenden Anwohner voraussichtlich tagsüber erhöhter Wärmebelastung ausgesetzt sein. Deshalb wird empfohlen erneut zu prüfen, inwieweit eine Schneise zur verbesserten Kaltluft Durchströmung baulich bzw. planerisch darstellbar ist. Untersuchungen zur Stadtklimaanalyse bestätigen diese Beobachtung. Es sollte angestrebt werden, wo möglich, die Oberflächentemperatur und die negative</p>	<p>Aus Gründen der Flexibilität ist keine Begrenzung des Baubereichs nach Süden bzw. Südosten vorgesehen. Ziel ist es, den Gebäudekörper so geringfügig wie möglich in den Talraum hineinragen zu lassen, um den rückwärtigen Bereich möglichst großflächig als Baustelleneinrichtungsfläche und später als Liegewiese für das Sommerbad nutzen zu können. Die architektonischen Anforderungen an Hallenbäder sowie weitere noch abzustimmende Aspekte können jedoch ggf. eine weitere Verschiebung des Gebäudes in Richtung Talraum notwendig machen. Daher wird an der bestehenden Dimension des Sondergebietes festgehalten. Der mögliche Eingriff durch den Neubau reicht nicht wesentlich weiter in den Talraum hinein als das Bestandsgebäude des Fürther Mare. Die vorliegende Planung wird ausschließlich auf aktuell als Freibad genutzten Flächen umgesetzt. Dabei sind bereits mehr als 3.000 m² des Sondergebietes durch bestehende Anlagen des Sommerbades versiegelt. Die übrigen Flächen stellen bereits</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄ- GUNG	BESCHLUSSVOR- SCHLAG
38	Ordnungsamt (OA) Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 18.09.2025		
	<p>Wirkung der zusätzlichen Versiegelungen auf ein Minimum zu begrenzen.</p> <p>Extensive und gepflegte Dachbegrünung mit Gräsern zur Wasserretention und Verdunstungskühle sollten angepflanzt werden. Eine Dachbegrünung mit aufgeständerter PV-Anlage ist heutzutage leicht und großflächig umsetzbar. Angenommene Belegung von mindestens 1/3 der geeigneten Flächen, wenn möglich auf maximale Belegung ändern, da durch die verbaute Technik von einem hohen Strombedarf ausgegangen werden kann. Zudem ist die Festsetzung aus §44a BayBO als ein gesetztes Mindestmaß zu verstehen, welches im konkreten Fall eine deutlich höhere Ansetzung erlauben würde. Angesichts der vorhandenen Bebauung und Höhe des Fürther Mare sollte die Gebäudehöhe des Neubaus genügend Kapazität für eine Solaranlage bieten.</p> <p>Die vorgesehene Energiezentrale ist richtig und wichtig, langfristig nachhaltig die Bädergebäude und umliegende Bebauung mit Nahwärme zu versorgen. Gerade für die angedachte Wärmepumpe mit Betriebsmittel Strom ist eine große PV-Anlage zur maximal autarken Betriebsweise unumgänglich.</p>	<p>vorwiegend stark anthropogen beeinflusste Bereiche (mit Ausnahme der Baumbestände, die im Zuge der Eingriffsbilanzierung eine erhöhte Kompensation nach sich ziehen) dar. Die Versiegelung des Sondergebiets wird auf max. 6.000 m² begrenzt, ein Großteil der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche wird daher nicht überbaut und verbleibt als Freifläche für den Erholungsbetrieb.</p> <p>In den Planunterlagen ist eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern enthalten. Die Aufständigung von Solaranlagen wurde im Bebauungsplan für zulässig erklärt. Darüber hinaus wird in der Begründung bereits darauf hingewiesen, dass gemäß § 44a BayBO sicherzustellen ist, dass Anlagen in angemessener Auslegung (1/3 der Dachfläche) zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. Dem Vorhänger des Hallenbads steht es offen, über die Anforderungen des §44a BayBO hinaus einen größeren Anteil der Dachfläche mit PV-Anlagen auszustatten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
42	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025		
	1. Vorab stellen wir klar, dass wir einen erweiterten Bedarf an Schwimmmöglichkeiten (insbesondere für Fürther Schulen) durchaus anerkennen, wir jedoch auch dabei eine sorgfältige Planung für erforderlich halten.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
	2. Die geplante Bauflächenausweisung betrifft größtenteils gewidmete Grünflächen am Rand des Landschaftsraums Rednitztal. Sie gehören zum Sommerbadgelände, das bislang eine gelungene Verknüpfung mit der Talaue der Rednitz herstellt und mit seiner landschaftsräumlichen Großzügigkeit ein Alleinstellungsmerkmal der kommunalen Sommerbäder im Großraum bildet. Diese landschaftsräumlichen Qualitäten sieht der BUND Naturschutz durch die bislang vorgelegte, rein technokratische Planungslösung zerstört. Durch den geplanten Baukörper, der sich weit in das Tal verschieben soll, droht neben dem Verlust von Grünfläche auch eine Zerstückelung des Grünraums.	Aus Gründen der Flexibilität ist keine Begrenzung des Baubereichs nach Süden bzw. Südosten vorgesehen. Ziel ist es, den Gebäudekörper so geringfügig wie möglich in den Talraum hineinragen zu lassen, um den rückwärtigen Bereich möglichst großflächig als Baustelleneinrichtungsfläche und später als Liegewiese für das Sommerbad nutzen zu können. Die architektonischen Anforderungen an Hallenbäder sowie weitere noch abzustimmende Aspekte können jedoch ggf. eine weitere Verschiebung des Gebäudes in Richtung Talraum notwendig machen. Daher wird an der bestehenden Dimension des Sondergebietes festgehalten. Der mögliche Eingriff durch den Neubau reicht nicht wesentlich weiter in den Talraum hinein als das Bestandsgebäude des Fürther Mare. Die vorliegende Planung wird ausschließlich auf aktuell als Freibad genutzten Flächen umgesetzt. Dabei sind bereits mehr als 3.000 m ² des Sondergebietes durch bestehende Anlagen des Sommerbades versiegelt. Die übrigen Flächen stellen bereits vorwiegend stark anthropogen beeinflusste Bereiche (mit Ausnahme der Baumbestände, die im Zuge der Eingriffsbilanzierung eine erhöhte Kompensation nach sich ziehen) dar. Die Versiegelung des Sondergebiets wird auf max. 6.000 m ² begrenzt, ein Großteil der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche wird daher nicht überbaut und verbleibt als Freifläche für den Erholungsbetrieb.	Kenntnisnahme.
	3. Mit der derzeit vorgesehenen Planung sollen wieder einmal in erheblichem Umfang Grünflächen zu Bauflächen umgewidmet werden. So sind von der geplanten fast 7.500 m ² großen Baufläche ca. 4.600 m ² Grünfläche mit Baum- und	Der Planersteller ist sich bewusst, dass der Neubau des Hallenbads in Grünflächen eingreift. Da das Hallenbad eine wichtige Infrastrukturmaßnahme darstellt, die zur Verbesserung der öffentlichen Versorgung und zur Förderung des	Kenntnisnahme.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
42	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025	<p>Gemeinschaftslebens beiträgt, wird dieser Eingriff gegenüber der Erhaltung der Grünflächen als prioritär angesehen. Zudem werden die durch den Bau verursachten Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen, sodass die ökologischen und landschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig werden durch den Bau am bestehenden Standort die Eingriffe in Umwelt und Boden gegenüber einem Neubau an anderer Stelle im Stadtgebiet dadurch verringert, dass die bereits bestehende Infrastruktur sowie die vorhandenen Anschlüsse genutzt werden können und nicht neu errichtet werden müssen.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans wird bereits auf der Ebene der Bauleitplanung die voraussichtliche bzw. die geplante Baustelleneinrichtungsflächen dargestellt. Die Baustelleneinrichtungsfläche sollte aus praktischen Gründen direkt an die Neubaufäche angrenzen. Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse vor Ort steht nur eine geringe Fläche für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung. Verfügbare Flächen befinden sich im Westen und im Osten des Baugeländes. Da der Baumbestand im westlichen Bereich größer und hochwertiger ist, wird die östliche Fläche, als die am besten geeignete Option angesehen. Für die Baustelleneinrichtung ist eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Fläche erforderlich. Daher ist der Erhalt der in der Fläche befindlichen Bäume voraussichtlich nicht möglich. In der Begründung des Bebauungsplans wird erläutert, in welchem Umfang Ersatzpflanzungen in der Umgebung vorgenommen werden müssten, um den Verlust der Bäume kompensieren zu können.</p> <p>Die Inhalte der Begründung haben nur informativen Charakter. Die konkreten Baustelleneinrichtungsflächen inkl. Maßnahmen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. den der Bauleitplanung nachgelagerten Planungen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.</p>	

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
42	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025		
	<p>4. Hinzu kommt, dass die geplante Baufläche weit über die bisher angedachten Neubauten hinausgehen soll. Auch wenn die überbaubare Fläche bislang nominell begrenzt ist, wäre es mit einer einfachen Befreiung von den Festsetzungen dann möglich, wesentlich größere Areale im Talgrund zu bebauen als es derzeit beabsichtigt ist. Angesichts der Tatsache, dass das Sommerbad schon einmal privatisiert war, sieht der BUND Naturschutz dieses Übermaß an Bauflächen sehr kritisch. Der BUND Naturschutz lehnt es ab, Bauflächen ohne konkrete Nutzungsabsicht auf Vorrat anstelle bisheriger Grünflächen auszuweisen. Als Grünflächen genutzte Areale müssen auch künftig im Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen werden und nicht als Vorrats-Baufläche.</p>	<p>Die architektonische Planung des Gebäudes erfolgt nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. im späteren Planungsverlauf. Daher sind die abschließenden Dimensionen sowie die genaue Position des Neubaus zur Zeit noch nicht bekannt. Der Bebauungsplan muss somit flexible Ausformungsmöglichkeiten beinhalten. Um eine vollständige Verdichtung des durch Baugrenzen definierten Bereichs ausschließen zu können wurde eine maximale Grundfläche von 6.000 m² festgesetzt. Dementsprechend wird ein Großteil der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche nicht überbaut und als Freifläche für den Erholungsbetrieb genutzt. Die Grundfläche der auf dem Planblatt dargestellten Konzeption des Hallenbadneubaus beträgt bereits ca. 5.400 m². Weitere großflächige Versiegelungen sind daher nicht möglich.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>
	<p>5. Angesichts der erheblichen Auswirkungen hält der BUND Naturschutz die in den Unterlagen enthaltene Alternativenprüfung für eine solch weitreichende Planung für unzureichend. So fehlt zumindest eine Alternativlösung mit der Weiternutzung des bestehenden Hallenbads, z.B. mit seiner Ergänzung durch einen seitlichen Anbau mit aufgeständerter Überbauung im Bereich des Parkplatzes.</p>	<p>Der Bebauungsplan verfügt bereits über eine ausführliche Alternativenprüfung. In dieser wurden Gründe dargelegt, die gegen eine Sanierung des bestehenden Hallenbads sprechen. Dazu zählt, dass die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer, beispielsweise Schulklassen, sich in der Vergangenheit deutlich erhöht hat, sodass die Kapazitäten des aktuellen Hallenbads nicht mehr ausreichen. Eine reine Sanierung wäre daher nicht ausreichend groß genug, um die Anzahl an Nutzern aufnehmen zu können. Bei einer Sanierung würde das Schul-/Vereinschwimmen in Fürth für mindestens zwei Jahre entfallen müssen. Eine Erweiterung des Bestandsbades im notwendigen Ausmaß ist auf dem vorhandenen Grundstück nicht möglich, da ein Anbau in das Landschaftsschutzgebiet, die Sandachse, Rettungswege und Feuerwehrezufahrten eingreifen würde. Zudem müssten die dabei entfallenden Parkplätze an anderer Stelle ausgeglichen werden, was wiederum nur durch Versiegelung weiterer Flächen auf dem Sommerbadgelände möglich wäre. Die für die Energiewende / Wärmewende zwingend notwendige neue Heizzentrale mit Wärmespeicher</p>	<p>Die Anregung wird bereits berücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
42	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025	<p>würde zudem den Bau eines neuen Technikgebäudes auf dem Grundstück erfordern. Der Gesamteingriff wäre dadurch nicht wesentlich geringer als die Dimension des Hallenbadneubaus. Hinzu kommen die deutlich höheren Investitionskosten und geringere Fördermöglichkeit dieser Variante, welche bereits in den Voruntersuchungen und Variantenprüfungen der Machbarkeitsstudie als undurchführbar dargestellt wurde.</p> <p>Darüber hinaus wurde in der Alternativenprüfung die Möglichkeit anderer Standorte im Stadtgebiet geprüft. Ergebnis der Prüfung ist, dass der gewählte Standort sowohl aus ökologischer (geringerer Flächenverbrauch aufgrund nutzbarer Synergien mit dem bestehenden Bäderbetrieb wie bestehende Infrastruktur, Anschlüsse etc.) als auch aus ökonomischer Sicht (geringere Unterhaltskosten etc.) als am besten geeignet erscheint. Dies bestätigt auch die Darstellung der Fläche auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Flächennutzungsplan.</p> <p>Die vorhandene Alternativenprüfung wird als ausreichend erachtet.</p>	
	6. Des Weiteren liegt die geplante Baufläche im Überschwemmungsgebiet HQ-extrem, in dem Überflutungen nicht auszuschließen sind und erhebliche Schäden verursachen können.	<p>Die Lage innerhalb der Hochwassergefahrenzone HQ extrem wurde erkannt und ist den Planunterlagen, insbesondere dem Planblatt sowie der Begründung, zu entnehmen.</p> <p>Die zuständigen Behörden wie das Fachgebiet Wasserrecht des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz sowie das Wasserwirtschaftsamt wurden in das Verfahren eingebunden und haben keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung hervorgebracht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	7. Bislang fehlt ein Verfahren zur erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans, die durch die Regierung von Mittelfranken zu genehmigen ist, da gewidmete Grünflächen in erheblichem Umfang in Bauflächen umgewandelt werden sollen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig. Der Bebauungsplan lässt sich aus der Darstellung des bestehenden Flächennutzungsplans ableiten, da der Flächennutzungsplan ein Planungsinstrument ist, welches nicht parzellscharf ist. Diese Einschätzung wird sowohl von der	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
42	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025		
		Regierung von Mittelfranken (Stellungnahme Nr. 1 vom 14.04.2025 – extern) als auch vom Planungsverband Region Nürnberg (Stellungnahme Nr. 2 vom 14.04.2025 - extern) geteilt, wie aus deren Stellungnahmen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren ersichtlich ist.	
	8. Bei der Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung sieht der BUND Naturschutz eine gravierende „Schönrechnerei“, bei der tendenziell der vorhandene Bestand zu niedrig und der geplante Ausgleich zu hoch angesetzt wird. So wird der Bestand im „Beach-Bereich“ als versiegelt bewertet, obwohl er als wasser-durchlässig angesetzt werden müsste. Es bleibt teilweise unklar, worin eigentlich die ökologische Aufwertung bestehen soll. Aufgrund der geplanten Flächenverluste der Liegewiesen und Aufenthaltsbereiche ist es fraglich, ob sich die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ungestört entwickeln können.	<p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde unter Vorgabe der „Naturkostenerstattungssatzung (NKS)“ der Stadt Fürth (Bilanzierungsmodell der Stadt Fürth) durchgeführt. Entsprechend der vorliegenden Planung wird innerhalb des Plangebietes eine überbaubare Grundfläche von 6.000 m² festgesetzt. Die durchgeführte Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt die mögliche Varianz der Lage des Baukörpers, da innerhalb der Bilanzierung eine Variante des Baukörpers zusätzlich eines Abstands von 4 m um den geplanten Baukörper bilanziert wurde. Somit wurde eine dauerhaften Vollversiegelung von 7.442 m² bei der Ausgleichsberechnung angenommen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung überkompensiert somit bereits eine Fläche von 1.442 m².</p> <p>Die in dem Umfang getroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden daher als geeignet erachtet, um den Eingriff in angemessener Form ausgleichen zu können.</p> <p>Ein Volleyballfeld weist aufgrund der Sandfläche, aber vor allem aufgrund des notwendigen Schutzvlieses, dass vor Unkraut und vor Vermischen des Bodens mit Sand schützen soll eine höhere Versiegelung auf, als der Zielzustand der Ausgleichsmaßnahme. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird daher verringert.</p> <p>Das Entwicklungsziel der Flächen 2 und 3 wird entsprechend der Stellungnahme des Ordnungsamtes (Stellungnahme Nr. 38 vom 18.09.2025 – extern) redaktionell in „artenreiche Extensivwiese“ geändert. Aufgrund der Beeinträchtigungen durch den Schwimmbadbetrieb und der Abgrenzung der</p>	Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄ- GUNG	BESCHLUSSVOR- SCHLAG
42	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025		
	Darüber hinaus sind Baum- und Biotopverluste und -beeinträchtigungen, die durch zeitweise Baustelleneinrichtung verursacht werden, entweder wirksam zu vermeiden oder in der Bilanzierung zu ergänzen.	<p>Flächen von der freien Landschaft durch einen Zaun, wird eine Minderung des Werteindex berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht wurde bereits auf der Ebene der Bauleitplanung die voraussichtliche bzw. die geplante Baustelleneinrichtungsflächen und die daraus voraussichtlich resultierenden Ersatzpflanzungen dargestellt. Die konkreten Baustelleneinrichtungsflächen sind im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. den der Bauleitplanung nachgelagerten Planungen abzustimmen.</p>	
	9. Im Hinblick auf den Artenschutz hält der BUND Naturschutz das alleinige Aufhängen von Fledermauskästen für den Verlust von Baumhöhlen nicht für ausreichend.	Für das Planverfahren wurde im Jahr 2024 durch das biologische Büro TNL Buttenheim GmbH eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Innerhalb der saP werden fachlich fundierte Vermeidungsmaßnahmen sowie die Begleitung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung festgesetzt. Die Angaben des Fachgutachters wurden in der Planung entsprechend der saP festgesetzt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

INTERN

Vorwort:

Die innerstädtischen Dienststellen sind mit Schreiben vom 06.08.2025 und mit Frist bis zum 12.09.2025 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zur Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

Nr.	Behörde	Schreiben vom
7b	Schulverwaltungsamt	07.08.2025

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

1	ABK/Kats (Katastrophenschutz)
3	ABF (Amt für Abfallwirtschaft)
4	SpA/Ust/Vm (Abteilung Vermessung)
7a	Ref. I (Referat I)
8	LA (Liegenschaftsamt)
9	Ref II (Referat II)
10a	Ref III (Referat III)
10c	SVA (Straßenverkehrsamt)
11a	Ref IV (Referat IV)
11b	JgA (Jugendamt)
12	Infra fürth gmbh
13	Infra Fürth Verkehr GmbH
14	Infra Fürth Wasserwerk
15a	Ref. VI (Referat VI)
15b	AWS (Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung)
16a-c	TfA/StrP, /StrV, /Bh (Tiefbauamt - Abteilung Straßenplanung und Abteilung Bauhof)
18	GWF (Gebäudewirtschaft)
19	BaF (Bauaufsicht) und Untere Denkmalschutzbehörde

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

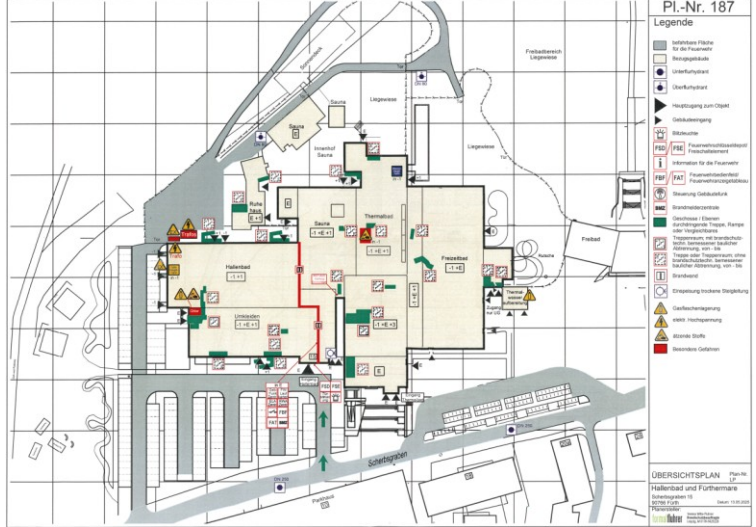
Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungsvorschlägen (mittlere Tabellenspalte) und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
2	ABK/VBG (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz), Stellungnahme vom 28.08.2025		
	<p>Seitens ABK bestehen keine Bedenken gegen die Planungen, wenn nachfolgende Auflagen umgesetzt werden:</p> <p>Jedes Gebäude, bei dem ein Feuerwehreinsatz möglich sein könnte, muss bis zu einer Entfernung von maximal 50 Meter, von einer für Feuerwehrfahrzeuge geeigneten Zufahrt/Straße erreichbar sein (BayBO Art.5 Abs. 1)</p> <p>Werden drüber hinaus Gebäude errichtet, für welche der zweite bauordnungsrechtlich notwendige Rettungsweg über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden soll (Gebäudeklasse 4 und höher), so sind Straßen in Bezug auf nutzbare Breite und Abstand zum Gebäude so zu planen, dass diese als Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dienen können. Die Bemaßung soll in Anlehnung an die Technische Baubestimmung BayTB A 2.2.1.1 „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ als Mindeststandard auch für öffentliche Verkehrsfläche erfolgen.</p> <p>Bei Sackstraßen mit einer Länge von mehr als 200 Metern ist an deren Ende eine geeignete Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen.</p> <p>Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Neben der Technischen Regel W 405 (A) des DVGW bestehen seitens der Feuerwehr folgende grundsätzlichen Anforderungen:</p> <p>Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme jederzeit leicht ermöglichen und Unterflurhydranten nicht im Bereich von Parkflächen liegen.</p>	<p>Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits in die Begründung eingearbeitet. Die Einhaltung der Vorgaben ist im Zuge der Ausführungsplanung nachzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

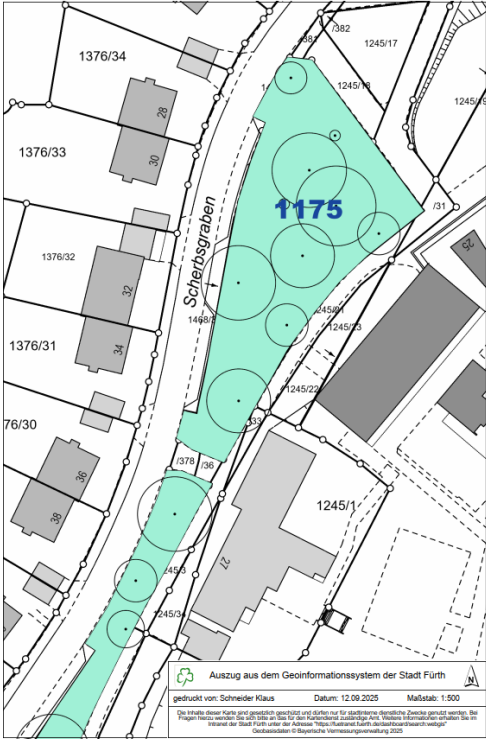
Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
2	ABK/VBG (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz), Stellungnahme vom 28.08.2025		
	<p>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Somit dürfen die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, 150 Meter nicht übersteigen.</p> <p>Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.</p>		
	<p>Sie erhalten den aktuellen Feuerwehrplan (Übersichtsplan) des Objektes Hallenbad und FürtherMare. Die grau dargestellten Flächen sind mit Großfahrzeugen der Feuerwehr befahrbare Flächen.</p> <p>Grundsätzlich benötigt das Objekt eine Feuerwehrezufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche (Scherbsgraben), dazu eine Feuerwehrumfahrung an der sich Bewegungsflächen (7x12 Meter) an den Löschwasserentnahmestellen, und den Zugängen welche als Flucht- und Rettungswege wie auch als Angriffsweg dienen. Gleiches gilt für den Haupteingang bzw. dem Standort der BMZ bzw. des FIZ.</p> <p>Diese Feuerwehrlächen sind Bestandteil des Brandschutznachweises eines bauordnungsrechtlich genehmigten Sonderbaus.</p> <p>Diese Informationen stellen eine Ergänzung unserer Stellungnahme vom 14.04.2025 dar.</p>	<p>Die Anforderungen an die Feuerwehrezufahrt im Bereich der Ausgleichsfläche 1 werden berücksichtigt. Die in der Ausgleichsfläche vorgesehen Maßnahmen wurden in Abstimmung mit der Feuerwehr überarbeitet, sodass die Möglichkeit der Zufahrt der Feuerwehr weiterhin gewährleistet wird.</p> <p>Durch die Anpassung in der Ausgestaltung der Ausgleichsfläche werden keine substantiellen Änderungen der Planung ausgelöst.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄ- GUNG	BESCHLUSSVOR- SCHLAG
2	ABK/VBG (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz), Stellungnahme vom 28.08.2025		
			

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄ- GUNG	BESCHLUSSVOR- SCHLAG
6	Grünflächenamt (Abteilung Verkehrsplanung) Stellungnahme vom 12.09.2025		
<p data-bbox="255 1080 1008 1329">Der städtische Baumbestand entlang der Straße „Scherbsgraben“ (siehe Anlage) ist vor baubedingten Einwirkungen gemäß R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023, FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 15-17, 50999 Köln) mit bereits vor Baubeginn aufzustellenden ortsfesten Schutzzäunen zu schützen. Die Überwachung der Schutzzäune obliegt der Umweltbaubegleitung.</p> <p data-bbox="1030 1080 1758 1144">Kenntnisnahme. Die Hinweise sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1771 1080 2089 1144">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>			

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
6	Grünflächenamt (Abteilung Verkehrsplanung) Stellungnahme vom 12.09.2025		
	<p>Zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung der Ersatzpflanzungen wird empfohlen, die „Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth“ zugrunde zu legen.</p> <p>Sonst seitens GrfA ohne Einwände.</p> 		

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
7c	Amt für Sport und Gesundheitsförderung Stellungnahme vom 27.08.2025		
	<p>Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung (ehemals Sportservice, bitte im Verteiler aktualisieren) verweist auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.04.2025.</p> <p>Die infra Fürth plant gemeinsam mit dem Referat I der Stadt Fürth den Neubau des Hallenbades am Scherbsgraben als Schul- und Sportbad. Hierzu erfolgt bereits eine enge Abstimmung des Referats I mit der infra Fürth. Denn die aktuell vorhandenen Wasserflächen für den Schul- und Vereinssport sind schon lange nicht mehr ausreichend. Dadurch sind die Wasserzeiten so stark reduziert, dass Vereinsschwimmen sowie Schwimmkurse nur eingeschränkt stattfinden können. Dieses Defizit besteht zwar auch für den Leistungssport, viel dramatischer sind jedoch die zu geringen Wasserflächen für die Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Schaffung eines modernen und funktionalen Umfelds mit ausreichend Wasserflächen für den Schul- und Vereinssport sowie den öffentlichen Badebetrieb ist daher dringend geboten.</p> <p>Aus sportfunktionaler Sicht sollte das übergeordnete Ziel bei den Planungen sein, möglichst viel Wasserfläche zu schaffen. Das geplante 50-Meter-Becken bietet zwar hinsichtlich der Multifunktionalität viele Vorteile, ist jedoch aus Vereinssicht nicht zwingend erforderlich. Verkleinerungen der geplanten Hallenbadfläche sollten hinsichtlich der erforderlichen Wasserfläche möglichst vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Umweltprüfungen kann das Amt für Sport und Gesundheitsförderung keine Stellung nehmen. Es soll allerdings angemerkt werden, dass die Ausgleichsflächen 2, 3 und 4 für den jährlich stattfindenden Schultriathlon der Stadt Fürth genutzt werden. Es wäre zu begrüßen, wenn die geplanten Feuchtwiesen nach der Baumaßnahme für solche Veranstaltung (Sportbetrieb, Aufbau Zelte etc.) weiterhin genutzt werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bereiche der Ausgleichsflächen 2 und 3 werden für den Schultriathlon aufgrund der umzusetzenden Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Fläche 4 kann weiterhin für den Schultriathlon genutzt werden. Innerhalb dieser Fläche sind Bäume zu pflanzen, die den Schultriathlon nur geringfügig beeinflussen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
10 b	RA (Rechtsamt) Stellungnahme vom 09.09.2025		
	<p>Grünflächen: Hier sollte noch klargestellt werden, dass es sich um öffentliche Grünflächen handelt. Ob eine öffentliche oder private Grünfläche gewollt ist, muss im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt werden (vgl. Gierke in Brügelmann, Stand: 01/2025, § 9 BauGB, Rn. 607; Schrödter/Möller in Schrödter, 9. Aufl. 2019, § 9 BauGB, Rn. 90). Auch wenn dies vermutlich auch durch die Auslegung der Zweckbestimmung erfolgen könnte, sollte man zur Sicherheit eine ausdrückliche Festsetzung vornehmen.</p>	<p>Im Bebauungsplan erfolgt die Klarstellung, dass es sich um öffentliche Grünflächen handelt. (Redaktionelle Ergänzung)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>Vermeidungsmaßnahmen: Wie schon in der Mail vom 18.06.25 angesprochen, sind die Vermeidungsmaßnahmen nach der Rechtsprechung des BVerwG (B.v. 26.11.2020 – 4 BN 31.20) dann festzusetzen, wenn nach dem abschließenden Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Vorliegend wurden alle Vermeidungsmaßnahmen auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gestützt. Im Hinblick auf die Kommentierung von Gierke in Brügelmann (§ 9 BauGB, Rn. 804), wann artenschutzrechtliche Maßnahmen ausnahmsweise die für § 9 Abs. 1 Nr. 20 Alt. 2 BauGB notwendige bodenrechtliche Relevanz aufweisen, sollte nochmal kritisch überprüft werden, ob sämtliche Vermeidungsmaßnahme auf die Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gestützt werden können.</p> <p>Ansonsten für das RA: Fehlanzeige!</p>	<p>Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch das Bundesnaturschutzgesetz gesichert und ist dementsprechend nicht als Festsetzung vorzusehen.</p> <p>Zur Klarstellung und um die Rechtsicherheit des Bebauungsplans zu erhöhen, werden die Vermeidungsmaßnahmen als Festsetzungen herausgenommen und stattdessen als Hinweis bzw. als umzusetzende Maßnahmen, durch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können, formuliert.</p> <p>Durch die Anpassung in der Zuordnung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen werden keine substantiellen Änderungen der Planung ausgelöst.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 2 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄ- GUNG	BESCHLUSSVOR- SCHLAG
17	StEF (Stadtentwässerung), Stellungnahme vom 14.08.2025		
	<p>Ein Mischwasserkanal GGG DN 500 und ein Schmutzwasserkanal GGG DN 600 sind in der Straße „Scherbsgraben“ vorhanden. Das Grundstück gilt aus entwässerungstechnischer Sicht als erschlossen und die StEF geht bei dem o.g. Bebauungsplan davon aus, dass ihrerseits keine Kanalbaumaßnahmen zur Erschließung notwendig sein werden.</p> <p>Sollte die Einleitmenge im Vergleich zum alten Hallenbad erhöht werden, dann muss eine Abstimmung stattfinden und die hydraulische Auslastung des entsprechenden Kanals betrachtet werden. In der Anlage „02_Entwurf_Begründung_Bebauungsplan_Nr._117_-_ (16.07.2025)“ unter der Überschrift „Schmutzwasser“ wird seitens der Stadtplanung auf den Punkt eingegangen.</p> <p>Im Falle eines neuen Grundstücksanschlusses ist ein Entwässerungsantrag bei der Stadtentwässerung Fürth-Stadt Fürth zu stellen.</p> <p>Ansonsten ohne Einwand.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits in die Planunterlagen eingearbeitet. Darüber hinaus sind Hinweise enthalten, die im Anschluss an die Bauleitplanung abzustimmen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>